



ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Scheinheilig:

Armut als Hilfe?

86 Prozent der Bevölkerung sind dafür, einen gesetzlichen Mindestlohn von zunächst 8,50 einzuführen. Selbst unter den CDU/CSU-Anhängern sind 82 Prozent für den Mindestlohn.

Eine deutliche Mehrheit von 58 Prozent fordert zudem einen Mindestlohn für alle, lehnt also die von der schwarz-roten Regierung geplanten Ausnahmen für Jugendliche und Langzeiterwerbslose in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung ab.

Dies ergab eine aktuelle, repräsentative Umfrage von infratest-dimap im Auftrag des DGB. Die 58 Prozent sind ein guter Wert, vor allem, wenn man bedenkt, wie lautstark die Arbeitgeberlobby für Ausnahmen streitet.

Bei einem Mindestlohn ohne Ausnahmen hätten es Langzeiterwerbslose „noch schwerer, einen

Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Das kann doch keiner wollen“, sagte der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Ingo Kramer, der Süddeutschen Zeitung.

Ach ja: Die selbstlosen Arbeitgeber, die um das Wohl der Erwerbslosen besorgt sind. Scheinheiliger geht es nicht. Einige Arbeitgeber wollen aus purem Eigennutz möglichst viele Ausnahmen beim Mindestlohn.

Je billiger die Arbeit, desto höher ihre Gewinne. Den Arbeitgebern sind die jetzt geplanten Ausnahmen extrem wichtig, um die Tür für weitere Ausnahmen offen zu halten.

Das als Wohltat für Erwerbslose zu verkaufen, ist dreist. „Arm trotz Arbeit“ ist keine Hilfe! Vielleicht würden einige Arbeitgeber zukünftig tatsächlich mehr Langzeiter-

Stopp
HARTZ IV
Es kann
JEDEN treffen

INHALT

- **Mindestlohn für alle!**
- **Hartz IV für Auszubildende (Teil II)**

werbslose einstellen, um den Mindestlohn zu umgehen. Aber was bedeutet das? Dafür bleiben dann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Strecke, denen der Mindestlohn zusteht.

Das ist Unterbietungskonkurrenz, das ist Lohndumping. Es liegt in der Natur der Sache: Ein Mindestlohn verträgt sich nicht mit Ausnahmen. Mindestens heißt mindestens! Geht es doch um die Wertentscheidung, dass bei Vollzeitarbeit ein bestimmtes Einkommensniveau nicht unterschritten wird. Das muss für alle gelten.

Dafür, für einen Mindestlohn für alle, wollen wir in den nächsten Wochen und Monaten kämpfen.

Wir rufen alle Erwerbsloseninitiativen auf, sich aktiv vor Ort mit Aktionen zu beteiligen. Eine gute Gelegenheit dazu bietet vor allem die Städtetour der Gewerkschaften ver.di und NGG (siehe Seite 3).

Macht mit, beteiligt euch! Es ist wie beim Tauziehen: Die Arbeitgeberlobby wird auf weitere Ausnahmen drängen. Überlassen wir ihnen nicht das Feld. Halten wir dagegen. Denn Würde kennt keine Ausnahmen.

www.mindestlohn.de
www.facebook.com/mindestlohn

Start der neuen Kampagne der ver.di und der NGG für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen am 9. Mai.

Foto: Marc Brinkmeier



Umfassende Einzelfallprüfung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem aktuellen Urteil einige grundlegende Vorgaben gemacht zur Frage, wann eine Lebensversicherung bei Hartz IV als Vermögen zu berücksichtigen ist.

Im verhandelten Fall ging es um eine Lebensversicherung, für die kein Verwertungsausschluss vertraglich vereinbart war.

Die Lebensversicherung fiel somit nicht unter das (bis 750 Euro pro Lebensjahr) geschützte Vorsorgevermögen fürs Alter nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II. Zu prüfen war aber, ob die Schutzregelung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II greift.

Danach wird Vermögen nicht berücksichtigt, wenn die Verwertung „offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.“

Dazu entschied das BSG folgendes:

1. Die Jobcenter (beziehungsweise auch die Gerichte) sollen zunächst eine Prognose aufstellen, in welcher Form, zu welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt eine Lebensversicherung aufgelöst werden kann. Diese Prognosefeststellung sei wichtig, so das BSG, um entscheiden zu können, ob die Lebensversicherung im Bewilligungszeitraum überhaupt in bereite Mittel für den Lebensunterhalt umgewandelt – also versilbert – werden kann. Kann nicht zeitnahe versilbert werden, dann besteht Hilfebedürftigkeit und ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen als Darlehen. Zudem soll die Feststellung, wann und wie eine Lebensversicherung aufgelöst werden kann, die Grundlage für die Prüfung bilden, ob die Verwertung „offensichtlich unwirtschaftlich“ oder „eine besondere Härte“ darstellt.

2. Das BSG lehnt es ab, eine starke, allgemeingültige Prozentzahl

für eine Verlustquote zu entwickeln, die „offensichtlich unwirtschaftlich“ definieren würde. Bereits in der Vergangenheit hatte das BSG die oft in der Literatur genannten Verlustquoten von 10 oder 15 Prozent – bezogen auf den Vergleich zwischen eingezahlten Beiträgen und dem Rückkaufswert einer Versicherung – nicht 1:1 übernommen.

3. Bei der Prüfung der Unwirtschaftlichkeit soll vielmehr eine umfassende Einzelfallprüfung stattfinden. Als Umstände, die neben der Verlustquote berücksichtigt werden sollten, nennt das BSG die „konkreten Vertragsbedingungen der Versicherung (z.B. versicherte Risiken, Laufzeit, Leistungen vor und nach Ablauf, Prämien, Kündigungsfristen) und die konkrete Vertragssituation (z.B. bisherige Laufzeit und Ansparphase im Verhältnis zur Laufzeitvereinbarung, bereits in Anspruch genommene Leistungen vor Ablauf)“. Auch sei zu berücksichtigen, „was bei der vorzeitigen Auflösung von Versicherungen an Verlusten im Wirtschafts- und Rechtsverkehr allgemein üblich ist. Auch diese Verhältnisse können schwanken.“

4. Zusätzlich und abhängig von der Frage der „Unwirtschaftlichkeit“ ist zu prüfen, ob die Vermögensverwertung eine „besondere Härte“ darstellt: Eine kurze Leistungsdauer kann, so das BSG, eine besondere Härte begründen, wenn bereits bei Antragstellung die konkret begründete Aussicht besteht, dass Leistungen nur für einen kurzen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Im verhandelten Fall war eine Arbeitsaufnahme drei Monate nach Antragstellung absehbar.

BSG, Urteil vom 20.2.2014 – B 14 AS 10/13 R

Kein Mindestlohn:

Wie viele Erwerbslose kann es treffen?

Im Jahr 2013 gab es 7,7 Mio. so genannte Abgänge aus Arbeitslosigkeit.

18 Prozent davon, also 1,4 Mio. Personen, waren bei der Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit 12 Monate und länger arbeitslos gemeldet.

Wie viele der 1,4 Mio. eine Beschäftigung aufnehmen konnten, das weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht aus.

Bezogen auf alle Abgänge aus Arbeitslosigkeit ist aber bekannt, dass es sich in 31 Prozent der Fälle um die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung handelt (BA, Analytikreports, Analyse des Arbeitsmarkts, Ausgaben 2014).

Übertragen auf die Langzeitarbeitslosen entspricht diese Quote rein rechnerisch rund 434.000 Arbeitsaufnahmen.

Da Langzeiterwerbslose aber deutlich schlechtere Chancen haben, schätzen wir die Zahl der Langzeiterwerbslosen, die bisher im Laufe eines Jahres eine Beschäftigung finden konnten, eher auf die Größenordnung 200.000.

Zukünftig könnten Arbeitgeber aber vermehrt Langzeitarbeitslose einstellen, um den Mindestlohn zu umgehen: In einem rollierenden System könnten sie für immer nur höchstens sechs Monate befristet einstellen.

Ein solcher Drehtüreffekt bedeutet heuern und feuern und belässt die Beschäftigten in Armut trotz Arbeit.

Wir lehnen Niedrigstlöhne für Langzeitarbeitslose als „Wettbewerbsvorteil“ ab.

Unterbietungskonkurrenz ist kein akzeptables Instrument der Arbeitsmarktpolitik.

Mindestlohn für alle! Jetzt aktiv werden!

Mindestens heißt mindestens! Die Pläne der Regierung, Langzeiterwerbslose und Jugendliche vom Mindestlohn auszuschließen, dürfen nicht Gesetz werden. Wir rufen alle Erwerbsloseninitiativen auf, sich einzumischen für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen!

Druck im Wahlkreis

Ein erfolgversprechender Ansatz ist, den Bundestagsabgeordneten (MdB) in ihren Wahlkreisen auf die Füße zu treten – vor allem denen der SPD. Wir sollten sie mit der Forderung „Mindestlohn für alle“ konfrontieren und auffordern, Farbe zu bekennen. Das kann Wirkung haben. Denn die Abgeordneten wollen in ihrem Wahlkreis gut dastehen, besser als die Konkurrenz. Möglich sind u.a. Podiumsdiskussion zur Umsetzung des Mindestlohns oder Briefe an die Abgeordneten. Deren Antwort (oder Nicht-Antwort) kann auch einen Anlass für Pressearbeit bieten.

Städtetour

Die Gewerkschaften ver.di und NGG machen mit einer Städtetour Druck für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen – ähnlich wie mit dem Mindestlohn-Truck damals. Diesmal macht ein auffällig lackierter Sprinter in vielen Städten Station. Als weiterer Blickfang werden überdimensional große Polizeikellen („Kein Lohn unter 8,50 Euro/Stunde!“) eingesetzt.

Die Städtetour läuft von Mitte Mai bis Mitte September. Los geht es im Mai in Hessen. Die ersten Termine sind:

- 19. Mai Gießen**
- 20. Mai Fulda**
- 21. Mai Hanau**
- 23. Mai Darmstadt**

Wir rufen alle Erwerbsloseninitiativen auf, sich an der Städtetour zu beteiligen. Macht mit! Bitte spricht die ver.di-Bezirke vor Ort an, wenn ihr teilnehmen wollt und / oder wenn Ihr die Städtetour mit eigenen, öffentlichkeitswirksamen Aktionen unterstützen möchtet.

Viele weitere Informationen zur Kampagne der ver.di und der NGG stehen im Netz unter <https://www.facebook.com/mindestlohn>

Gesicht zeigen!

Für unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit suchen wir Langzeiterwerbslose, die bereit sind, über ihre Situation öffentlich zu sprechen. Gedacht ist an ein kurzes Statement, warum der Mindestlohn auch für Langzeiterwerbslose gelten muss und einige Angaben zur Person. Dabei könnt Ihr selbst bestimmen, wie viel Persönliches Ihr preisgeben möchtet.

Von Statements mit Foto bis zur vollständigen Anonymisierung der Daten ist vieles möglich. Auch für die Städtetour werden noch Langzeiterwerbslose gesucht, die bereit sind, vor Ort mit den Lokalzeitungen zu sprechen. Wer Interesse hat, melde sich bitte bei uns (info@erwerbslos.de). Wir schicken dann ein Kontaktblatt zu.

Zeitplan zum Mindestlohngesetz

- 23. Mai:** 1. Beratung im Bundesrat
- 5./6. Juni:** 1. Lesung im Bundestag
- 30. Juni:** Anhörung im Bundestag
- 3./4. Juli:** Abstimmung Bundestag
- 19. September:** Abstimmung im Bundesrat

Aktionsmaterialien

In unserem **Musterflugblatt** nennen wir gute Gründe, warum der Mindestlohn auch für Langzeiterwerbslose gelten muss. Das Flugblatt gibt es als farbige und schwarzweiße Kopiervorlage sowie als Nur-Text-Version für alle, die den Text ändern möchten (siehe www.erwerbslos.de).

Die ver.di-Erwerbslosen im Bezirk Weser-Ems haben ihre **Bundestagsabgeordneten** bereits angeschrieben. Der **Brief** kann von anderen als Anregung für eigene Schreiben genutzt werden (siehe www.erwerbslos.de, im Beitrag „Aufruf...“).

Der DGB hat **elektronische Postkarten** mit Motiven für einen Min-



Motiv gibt es auch als E-Card

destlohn ohne Ausnahmen bereit gestellt. Diese können direkt über die Seite www.mindestlohn.de versendet werden (unter „Kampagne“, „Materialien“).

Dort findet Ihr auch weitere Materialien, mit denen für einen Mindestlohn für alle geworben werden kann, u.a. einen 10-seitigen, kleinen **Flyer für Verteilaktionen**.

Erste Aktionsideen

Zum Weiter-Überlegen haben wir erste Aktionsideen entwickelt: Erwerbslose sind sauer: Zitronen an Abgeordnete der Regierungsfractionen übergeben // Tauziehen um den Mindestlohn veranstalten // Die 8,50 Euro als Wasserspiegel darstellen, unter dem niemand „absaufen“ soll u.a.m. (siehe www.erwerbslos.de, im Beitrag „Aufruf...“)

Vielleicht gibt es ja auch noch einen pffrigen Tüftler, der eine Idee hat, wie sich eine **Drehtüre** als Blickfang basteln lässt (Langzeiterwerbslose werden immer nur für bis zu sechs Monate befristet eingestellt).

Bitte informiert uns über eure Ideen für dezentrale Aktionen und über geplante oder bereits durchgeführte Aktivitäten.

Unklarer Gesetzentwurf zum Mindestlohn:

Ausnahmen und Schlupflöcher

Im April 2014 waren offiziell 1.069.000 Personen als Langzeitarbeitslose registriert. Das sind 36,3 Prozent aller gemeldeten Erwerbslosen. Entgegen dem Rückgang der registrierten Arbeitslosigkeit stieg der Anteil der Langzeitarbeitslosen im Vorjahresvergleich. Auch ihre absolute Zahl nimmt zu (zuletzt + 9.000, BA-Monatsbericht April 2014).

Die Ausnahme für Langzeitarbeitslose steht in § 22 Abs. 4 des Entwurfs für ein Mindestlohngesetz: Danach gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht für Personen, die unmittelbar zuvor „langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III waren“.

Wer ist „langzeitarbeitslos“?

Im ersten Absatz des § 18 SGB III steht folgende Definition: „Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.“

Im folgenden Absatz 2 des § 18 SGB III werden verschiedene Zeiten der Unterbrechung der Arbeitslosigkeit aufgelistet, die unschädlich sind, wenn es um den Zugang zu speziellen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose geht.

Da dieser Absatz 2 nicht die Langzeitarbeitslosigkeit definiert, sondern Maßnahmen der Arbeitsförderung betrifft, gehen wir davon aus, dass er nicht zur Anwendung kommt.

Falls aber doch, dann wären nochmals mehr Personen vom Mindestlohn ausgenommen. Aber bleiben wir bei der engeren Definition derer, „die ein Jahr und länger arbeitslos sind“. Dazu muss man wissen, wie für die Statistik die Dauer der Arbeitslosigkeit gemessen wird.

Wie wird Langzeitarbeitslosigkeit gemessen?

Bei folgenden Unterbrechungen läuft die Dauer der Arbeitslosigkeit weiter: Bei einer Teilnahme an sogenannten „Aktivierungsmaßnahmen“ sowie bei Unterbrechungen mit Nicht-Erwerbstätigkeit (z.B. Krankheit) von



Foto: ver.di

bis zu sechs Wochen. Während der Unterbrechung tauchen die Personen zwar nicht in der Statistik auf.

Anschließend läuft die Uhr aber weiter und die Dauer wird – einschließlich der Unterbrechungszeit – weitergezählt.

Etwas anderes gilt, wenn mindestens 15 Wochenstunden gearbeitet wird (egal wie lange), die Arbeitslosigkeit für mehr als sechs Wochen unterbrochen ist (egal aus welchem Grund) oder an einer Arbeitsfördermaßnahme teilgenommen wird, die keine Aktivierungsmaßnahme ist, also etwa an einer Weiterbildung. In diesen Fällen wird die Uhr auf Null gesetzt und die Messung der Dauer fängt von vorne an (BA, Methodenbericht: „Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik“, Februar 2012, S. 5f).

Allein dies zeigt schon: Das statistisch erfasste Merkmal, wonach jemand als langzeitarbeitslos gilt, sagt wenig darüber aus, wie lange ein Mensch tatsächlich in einem Zeitraum X ohne Beschäftigung war.

Und es sagt erst recht nichts aus über erworbene Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten – also die „Leistungsfähigkeit“ eines Arbeitssuchenden.

Nur gemeldete Arbeitslose?

Zurück zur Definition der Langzeitarbeitslosigkeit: Neben der zeitlichen Dauer („ein Jahr und länger arbeitslos“) stellt der § 18 SGB III auf den Begriff „Arbeitslose“ ab.

Dies ist kein unbestimmter Rechtsbegriff. Vielmehr ist in § 16 SGB III genau definiert, wer arbeitslos ist: Arbeitslos sind Personen, die beschäftigungslos sind, aktiv eine Arbeit suchen, der Vermittlung zur Verfügung stehen und die sich bei der Arbeitsagentur *arbeitslos gemeldet* haben.

Gilt diese Definition auch für das Mindestlohngesetz? Ist also die Tatsache, offiziell arbeitslos gemeldet zu sein, Bedingung für die Ausnahme beim Mindestlohn? Das bleibt nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs unklar.

Was ist mit Personen aus der Stillen Reserve, die zwar auch ein Jahr oder länger nicht erwerbstätig waren, aber eben auch nicht bei den Arbeitsagenturen gemeldet? Was ist mit Migranten, die sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten?

Der Gesetzentwurf lässt bisher völlig offen, wie die Langzeitarbeitslosigkeit konkret festgestellt und nachgewiesen werden soll.

Damit ist auch folgendes Bedrohungsszenario nicht ausgeschlossen: Arbeitgeber lassen sich von Arbeitssuchenden einfach eine schriftliche Erklärung unterschreiben, in der diese bestätigen, langzeitarbeitslos zu sein – und ausgehebelt ist der Mindestlohn!

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Hartz IV für Auszubildende (Teil II)

Je nach Art der Ausbildung haben Auszubildende einen regulären Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen oder aber es greift ein teilweiser Leistungsausschluss, so dass nur bestimmte Leistungen wie Mehrbedarfe und ein Mietzuschuss möglich sind. Diese Regelungen hatten wir im letzten A-Info (Nr. 165, März 2014) dargestellt.

In der Fortsetzung hier erklären wir nun einige wichtige Regelungen zur Einkommensbereinigung bei Auszubildenden und wie Leistungsansprüche konkret berechnet werden.

Wie wird tatsächlich zufließendes BAföG oder Ausbildungsbeihilfe (BAB) angerechnet?

Abzug für Ausbildungsaufwand: 20%-Pauschale

Ein Teil der Ausbildungsförderung (BAföG) gilt als zweckgebundene Einnahme für Lernmittel und Fahrtkosten und wird folglich nicht als Einkommen auf den SGB-II-Bedarf angerechnet. Für diesen Ausbildungsaufwand wird eine 20-Prozent-Pauschale vom BAföG abgezogen. Die Basis für die Pauschale ist nicht der individuell zustehende BAföG-Zahlbetrag sondern der jeweilige BAföG-Höchstsatz für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen (BA-Hinweise zu §§ 11, 11a, 11b, Rz 11.93).

Somit gilt auch für Schüler, die nur Mini-BAföG in Höhe von 216 Euro erhalten ein Absetzbetrag von mindestens 93 Euro (siehe Tabelle).

	BAföG-Höchstsatz	20%-Pauschale
Schüler (nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG; „Berufsausbildung nicht erforderlich“)	465,00 Euro	93,00 Euro
Schüler (nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG; „Berufsausbildung erforderlich“)	543,00 Euro	108,60 Euro
Studierende in/an Fachschulklassen, Abendgymnasien und Kollegs	572,00 Euro	114,40 Euro
Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	597,00 Euro	119,40 Euro

Die 20%-Pauschale gilt nur beim BAföG und nicht bei der BAB. Beim BAB werden Leistungen für Arbeitsmittel und Fahrtkosten zusätzlich geleistet (nach §§ 63ff SGB III). Übersteigenden die tatsächlichen Ausgaben für Lernmittel sowie Fahrtkosten die Pauschale, dann kann der übersteigende Teil bei entsprechenden Nachweisen über die Alg-II-Verordnung zusätzlich vom BAföG abgezogen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg-II-VO).

Weitere „Freibeträge“?

Der BAföG-Kinderbetreuungszuschlag (max. 113 Euro) ist anrechnungsfrei (§ 14b Abs. 2 BAföG). Der Zuschlag hebt auch nicht den Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende aus, der zusätzlich bestehen bleibt.

Mehrbedarfe: Fiktive Bedarfsberechnung

Auszubildende, die von regulären SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf einige Mehrbedarfe (und ggf. einen Mietzuschuss) aber nicht auf die Regelsätze für den Lebensunterhalt. Trotzdem wird bei Prüfung, ob ein Anspruch auf einen Mehrbedarf besteht, mit den Regelsätzen gerechnet.

Es wird also ein fiktiver SGB-II-Bedarf gebildet, bestehend aus Regelsätzen, Wohnungskosten und ggf. Mehrbedarf und diesem Bedarf wird das anrechenbare Einkommen gegenübergestellt (BA Hinweise zu § 27 SGB II, Rz. 27.6).

Der Auszahlungsbetrag ist dabei auf den zustehenden Mehrbedarf (bzw. den Mietzuschuss, siehe unten) gedeckelt.

Beispiel 1: Kostenaufwändige Ernährung

Eine Studentin erhält von ihren Eltern 700 Euro. Ihre Warmmiete beträgt 220 Euro. Sie beantragt einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung.

Bedürftigkeitsprüfung (Angaben in Euro)	
<i>Fiktiver SGB-II-Bedarf</i>	
Regelsatz Alleinstehende	391,00
Kosten der Unterkunft	220,00
Mehrbedarf Ernährung	39,10
Fiktiver Gesamtbedarf	650,10
<i>Anrechenbares Einkommen</i>	
Unterhalt (700 minus 119,40 Pauschale f. Ausbildungskosten minus 30-Euro-Versicherungspauschale = 550,60)	550,60
Auszahlungsbetrag (= maximal der Mehrbedarf)	39,10

Würde die Studentin nebenher jobben und dabei 160 Euro verdienen, wovon 48 Euro angerechnet werden (160 minus 100 minus 12 [= 20% von 60]), dann verringert sich der Zahlungsbetrag auf 21,50 Euro (650,10 Euro [Gesamtbedarf] minus 628,60 Euro [580,60¹ + 48,00 Euro anrechenbares Einkommen] = 21,50 Euro).



¹ Der anrechenbare Unterhalt erhöht sich um 30 Euro, da die 100-Grundpauschale, die beim Erwerbseinkommen abgezogen wird, bereits die 30-Euro-Versicherungspauschale beinhaltet.

² Beispiel in Anlehnung an den Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 10. Auflage, S. 420

³ Die Wohnkostenanteile in der Ausbildungsförderung sind im Leitfaden „Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II“ hergeleitet (2. Aufl., S. 173ff).

Beispiel 2: Alleinerziehende

Studentin mit einem einjährigem Kind, bis zur Geburt BAföG plus 400-Euro-Nebenjob, nach der Geburt 316,67 Euro Elterngeld plus (geringfügig wegen des Elterngeldes reduziert) BAföG in Höhe von gerundet 580 Euro. Die Warmmiete beträgt 400 Euro.²

Bedürftigkeitsprüfung (Angaben in Euro)		
<i>Fiktiver SGB-II-Bedarf</i>	Mutter	Kind
Regelsatz	391,00	229,00
Kosten der Unterkunft	200,00	200,00
Mehrbedarf Alleinerziehende		
	140,76	
Fiktiver Gesamtbedarf	731,76	429,00
<i>Einkommen</i>		
Kindergeld		184,00
BAföG (580 minus 119,40 Pauschale f. Ausbildungskosten minus 30-Euro-Versicherungspauschale)	430,60	
Elterngeld (316,67 minus 300 Höchstfreibetrag bei vorheriger Erwerbstätigkeit)	16,67	
Anrechenbares Einkommen insg.	447,27	184,00
Zahlungsbeträge (bei der Mutter ist der Zahlungsbetrag auf den Mehrbedarf begrenzt)	140,76	265,00
Auszahlungsbetrag insg.	405,76	

Berechnung Mietzuschuss

Der Mietzuschuss nach § 27 Abs. 3 ist an einige Bedingungen geknüpft (siehe A-Info Nr. 165). Besteht ein Anspruch, dann ist die Höhe des Zuschusses nach den Vorgaben des BSG zu berechnen (B 4 AS 69/09 R vom 22.3.2010). Dazu ist – wie in den vorstehenden Beispielen auch – zunächst ein fiktiver SGB-II-Bedarf zu ermitteln und Einkommen nach den Regeln des SGB II anzurechnen. Zudem ist der Mietzuschuss aber noch gedeckelt: Er beträgt maximal die Differenz zwischen den angemessenen Wohnkosten nach dem SGB II und dem Wohnkostenanteil, der bereits in der Ausbildungsförderung enthalten ist (BAföG: bis 132 Euro; BAB: bis 224 Euro³). Beispiel:

Deckelung Mietzuschuss, Beispiel BAföG (Angaben in Euro)	
Fiktiver SGB-II-Bedarf (darunter 320 Wohnkosten)	720,00
Minus anrechenbares Einkommen	520,00
Rechnerische Lücke	200,00
Kontrolle Deckelung / Maximalbetrag (320 KdU minus 132 BAföG-Wohnanteil)	188,00
Zahlungsbetrag Mietzuschuss	188,00